ENTSCHEIDUNG Nr. 3075/94/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 erster Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/93 [1] und dem Beschluß Nr. 1/93 [2] des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Die Bestimmungen für die Anwendung dieses Systems von Zollkontingenten wurden mit der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission [3] festgelegt.

Mit dem Beschluß 1/94 [4], und dem Beschluß 1/94 [5] der Gemischten Ausschüsse EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik sowie mit der Entscheidung Nr. 2244/94/EGKS der Kommission [6] und der Verordnung (EG) Nr. 2245/94 des Rates [7] wurden einige Änderungen vorgenommen.

Mit dem Beschluß Nr. 2/94 [8] des Gemischten Ausschusses EG—Slowakische Republik wurde die Aufteilung der Höchstmengen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/93 für bestimmte Warenkategorien im Jahre 1994 gelten, geändert.

Die Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ist entsprechend zu ändern.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontingentsmengen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 bei der Einfuhr aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für die Waren der KN-Codes gelten, die in der Tabelle in dem vorgenannten Artikel aufgeführt sind, werden wie folgt geändert:

(in Tonnen)

	1994	
Warmbreitband in Rollen	167 000	(unverändert)
Kaltgewalzte Bleche	120 040	(Erhöhung um 20 000)
Bandstahl	29 600	(Verringerung um 10 000)
Geschnittene Bandbleche	92 000	(Verringerung um 10 000)

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Oktober 1994.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.
(2) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.
(3) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 17.
(8) Siehe Seite 58 dieses Amtsblatts.